§ 6: Kriminalität der Mächtigen – Wirtschaftskriminalität

I. Zum Begriff der Kriminalität der Mächtigen

Nach *Scheerer* ist Kriminalität der Mächtigen die Summe der Straftaten, die zur Stärkung oder Verteidigung überlegener Macht begangen werden (*Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* Kleines Kriminologisches Wörterbuch S. 246).

Zu den Mächtigen lassen sich dabei ganz verschiedene Gruppen zählen: Diejenigen, die aufgrund ihres Reichtums Macht ausüben, diejenigen, die viel Einfluss auf die Wirtschaft haben, weil sie beispielsweise große Unternehmen lenken, aber auch die politisch Mächtigen. Die Mächtigen werden nicht aus Ohnmacht oder Not heraus delinquent, sondern zur Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Position. Die Rede ist etwa von verunsicherten Familienoberhäuptern, Diktatoren in ungesicherter Stellung oder die Konkurrenz fürchtenden Großkonzernen.

Unter Macht ist also nicht lediglich politische oder wirtschaftliche Macht zu verstehen, sondern abstrakt die Chance, sich gegen den Willen oder Widerstand eines anderen durchzusetzen, egal worauf dieses Ungleichgewicht beruht. Macht hat einen relationalen Charakter, sie muss immer im Hinblick auf eine Bezugsgruppe begriffen werden. Unter Kriminalität der Mächtigen können demnach sowohl die unter der Makrokriminalität erfassten kollektiven Delikte, wie Genozide und Kriegsverbrechen, gefasst werden als auch im Kleinen bereits die Kriminalität von Erwachsenen gegenüber Kindern (s. zu dem Ganzen *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* Kleines Kriminologisches Wörterbuch S. 246 f.).

Weil das Strafrecht systemstabilisierend wirkt und teilweise sogar selbst für ein Herrschaftsinstrument zur Machterhaltung gehalten wird, ist die Kriminalität der Mächtigen ein besonders spannender Untersuchungsgegenstand der Kriminologie. Es ist wichtig, kritisch zu überprüfen, inwiefern das Strafrechtssystem in der Lage ist, derer habhaft zu werden, die das System lenken. Es liegt nahe, dass auch das Strafrecht sich der Machtausübung nicht in Gänze entziehen kann – warum sollten die Mächtigen auch ausgerechnet hier machtlos sein?

Die Wirtschaftskriminalität ist eine Unterkategorie der Kriminalität der Mächtigen, die hier exemplarisch vertieft werden soll und an der die besonderen Probleme und Herausforderungen der Kriminalität der Mächtigen illustriert werden können.

II. Zum Begriff des Wirtschaftsstrafrechts bzw. der Wirtschaftskriminalität

In der heutigen Kriminologie ist der Begriff Wirtschaftskriminalität immer noch sehr umstritten. Eine einheitliche Definition ist auch aufgrund der Vielfältigkeit der Sachverhalte noch nicht gefunden. Anknüpfend an einige aufsehenerregende Einzelfälle aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität (Schwarze Kassen bei Siemens, „Abgasaffäre“ bei Volkswagen, Wirecard, Steueraffären [z.B. Fall *Hoeneß*]) lassen sich aber zunächst einige Charakteristika ableiten, bevor eine Präzisierung des Begriffs Wirtschaftskriminalität aus kriminologischer, dogmatischer sowie prozessual-kriminalistischer Sicht vorgenommen wird.

1. Charakteristika der Wirtschaftskriminalität

- Hohe (systemgefährdende) Schäden sowohl materieller als auch immaterieller Art
- Hohe Komplexität:
    - in tatsächlicher Hinsicht: Vielzahl beteiligter Akteure, vielschichtige Unternehmensstrukturen, oft internationale Bezüge
    - in rechtlicher Hinsicht: komplizierte Normen, Graubereiche, wirtschaftliche Bezüge, Unternehmensstrukturen erschweren das Auffinden der Verantwortlichkeit Einzelner
- Besonderer Verfahrensverlauf: Hohe Komplexität bedingt lange Ermittlungen und lange Prozesse durch alle Instanzen, Gefahr der Verjährung, Ermittlungen/Prozesse werden häufig eingestellt.
- Ahndung teilweise über Ordnungswidrigkeitenrecht: Geldbuße direkt gegen Unternehmen
- Hohes Verteidigungspotenzial; häufig Absprachen (§ 257c StPO) bzw. eine vergleichsweise milde Sanktionierung
- Geringes Unrechtsbewusstsein der Akteure

2. Kriminologische Sicht

a) *Sutherland's* „White Collar Crime"

Sutherland prägte den ungenauen Begriff des White Collar Crime. Darunter fasste er all die Delikte, die von Personen mit hohem Ansehen und sozialem Status (white collar = weißer Hemdkragen) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen werden. Der Nachteil dieser Begriffsbildung ergibt sich aus deren grundsätzlich personaler Orientierung. Damit gerät aus dem Blick, dass sich Wirtschaft nicht auf Personen, sondern vor allem auf den strukturellen Kontext eines bestimmten Systems bezieht.

b) „Occupational Crime"

Danach werden all die Delikte erfasst, die von Personen im Staatsdienst, im Geschäftsleben oder in freien Berufen begangen werden (occupation = Beschäftigung). Faktisch ist der einzige Unterschied zu *Sutherland's* White Collar Crime der Verzicht auf das Erfordernis eines hohen sozialen Status des Täters.

c) „Corporate Crime"

Danach fallen unter Wirtschaftskriminalität die Verletzungen von Strafrechtsnormen, die aus den strukturfunktionalen Abläufen des Wirtschaftssystems heraus erklärbar werden. Eine derartige Herangehensweise erscheint deshalb vorzugswürdiger, weil Unternehmen oder Verbände die zentralen Organisationseinheiten des Wirtschaftssystems ausmachen, aus denen heraus kriminelle Verbandsattitüden erwachsen können.

d) Bestimmung über die Folgen von Wirtschaftsdelikten

Ein weiterer kriminologischer Ansatz soll nach *Tiedemann* teils auf die umfänglichen Auswirkungen von Wirtschaftsdelikten (auf die Volkswirtschaft oder ihre Teile), teils auf den Missbrauch des im Wirtschaftsverkehr notwendigen Vertrauens abzielen (*Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Band 1, 1976, S. 48 f.). Letzteres ist nicht als individuelles Vertrauen der einzelnen am Markt teilnehmenden Personen, sondern als institutionalisiertes Vertrauen zu verstehen (z.B. müssen heutige Verbraucherinnen und Verbraucher in die Qualität von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen notwendigerweise vertrauen, weil ihnen individuell keine Möglichkeiten zur Überprüfung dieser zur Verfügung stehen).

Hieran in gewisser Weise anknüpfend hat *Naucke* im Zuge der weltweiten Finanzkrise 2012 Überlegungen zum Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat angestellt und dabei die Überwältigung des einzelnen Individuums durch private Wirtschaftsakteure als Wesensmerkmal herausgestellt. Kriminelles Verhalten von Wirtschaftsakteuren kann, wie in der Finanzkrise gezeigt, die individuelle Freiheit des Menschen zerstören. Dementsprechend seien gerade auch die Aktivitäten auf den Finanzmärkten einer strafrechtlichen Bewertung zu unterziehen, wobei passende Straftatbestände nur bedingt vorhanden sind (Zusammenfassung von *Nauckes* Positionen bei *Roxin/Greco* StrafR AT I, 5. Auflage, § 2 Rn. 119d ff.).

3. Dogmatische Sicht

a) Ordnung unter dem Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter

In einem strafrechtsdogmatischen Sinne wird die Besonderheit der Wirtschaftsstraftaten und des Wirtschaftsstrafrechts heute überwiegend darin gesehen, dass es um den Schutz überindividueller Rechtsgüter (soziale oder Kollektivrechtsgüter, Interessen der Allgemeinheit) geht. Beispiele sind die Delikte nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder dem Geldwäschegesetz (GWB), aber auch die meisten der in § 74c GVG genannten sonstigen nebenstrafrechtlichen Tatbestände.

Durch die Anknüpfung an überindividuelle oder soziale Rechtsgüter wird eine befriedigende Erfassung eines Teils der Wirtschaftsstraftaten ermöglicht. Auf der anderen Seite betrifft ein gewichtiger Teil der Wirtschaftskriminalität Straftatbestände, die Individualrechtsgüter schützen (etwa §§ 263, 266 StGB).

b) Ordnung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs

Ergänzt wird der strafrechtsdogmatische Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter durch den Schutz von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs, die durch Begehung von Wirtschaftsdelikten missbraucht werden. Solche Instrumente sind vor allem Buchführung und Bilanz (§§ 331 ff. HGB), EDV (§§ 202a, 263a, 269, 303a, 303b StGB) oder Kreditkarten (§ 266b StGB).

4. Prozessual-kriminalistische Sicht (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG)

Auch wird vertreten, Wirtschaftsstrafrecht als reine Vermögensdelikte mit prozessualen (Beweis-)Schwierigkeiten zu verstehen. Eine Stütze hierzu könnte in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG gesehen werden, geht es doch dort häufig um Vermögensdelikte als auch um die besondere Schwierigkeit der Fallkonstruktion („soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“).

Das Rechtsgut des Vermögens und der Hinweis auf praktische Beweisschwierigkeiten bei der Strafverfolgung treffen aber allenfalls einen Teilaspekt der Wirtschaftskriminalität und verfehlen die Eigenart dieser Delikte und dieses Rechtsgebietes.

III. Befunde

Wirtschaftsstrafrecht kann geradezu als ein klassischer Fall der Überwachungs- und Kontrolldelikte bezeichnet werden, da im Gegensatz zur allgemeinen Kriminalität deutlich seltener Privatpersonen (zumeist Opfer) Anzeige erstatten, sondern die meisten dieser Delikte allein auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zurückführbar sind. Häufig sind es aber auch investigative Journalistinnen und Journalisten, die durch ihre Veröffentlichungen den Anstoß zu Ermittlungen geben (zuletzt etwa im Fall der Wirecard AG; zur Kriminalisierung journalistischer Tätigkeit in diesem Feld auch KK 150). Ermittlungserfolge gegen Wirtschaftskriminalität sind daher immer im Zusammenhang mit der Schwerpunktsetzung und Ressourcenzuweisung zu sehen. In der letzten Zeit wird verstärkt versucht, die Anzeigebereitschaft von Privatpersonen (vor allem von „Insidern“) zu erhöhen. Dazu werden z.B. Internetportale eingerichtet, die anonyme Anzeigen ermöglichen sollen (siehe dazu KK 148 ff.).

1. Hellfeld der Wirtschaftskriminalität: Fallzahlenentwicklung

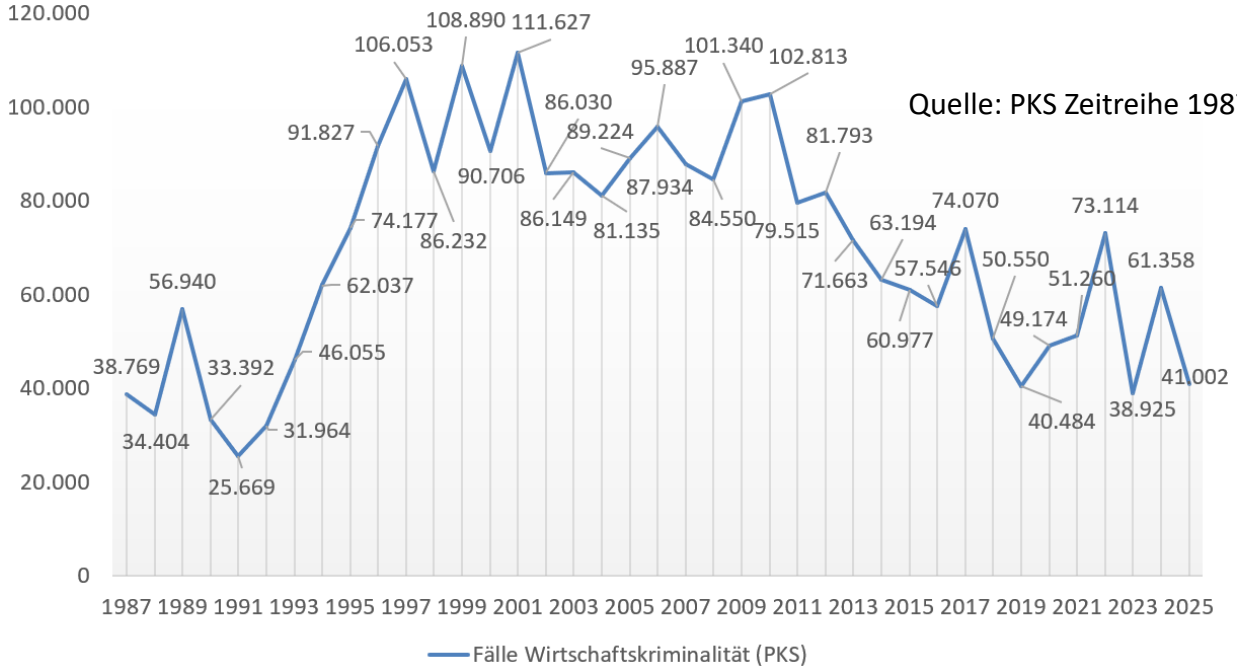

Quelle: PKS Zeitreihe 1987 - 2025

Bei der Entwicklung der Fallzahlen im Hellfeld ist Vorsicht geboten, sie können stark schwanken, da einzelne Großverfahren mit zahlreichen Einzelfällen sowie die behördliche Tätigkeit großen Einfluss auf die Entwicklung haben.

Quelle: Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2025

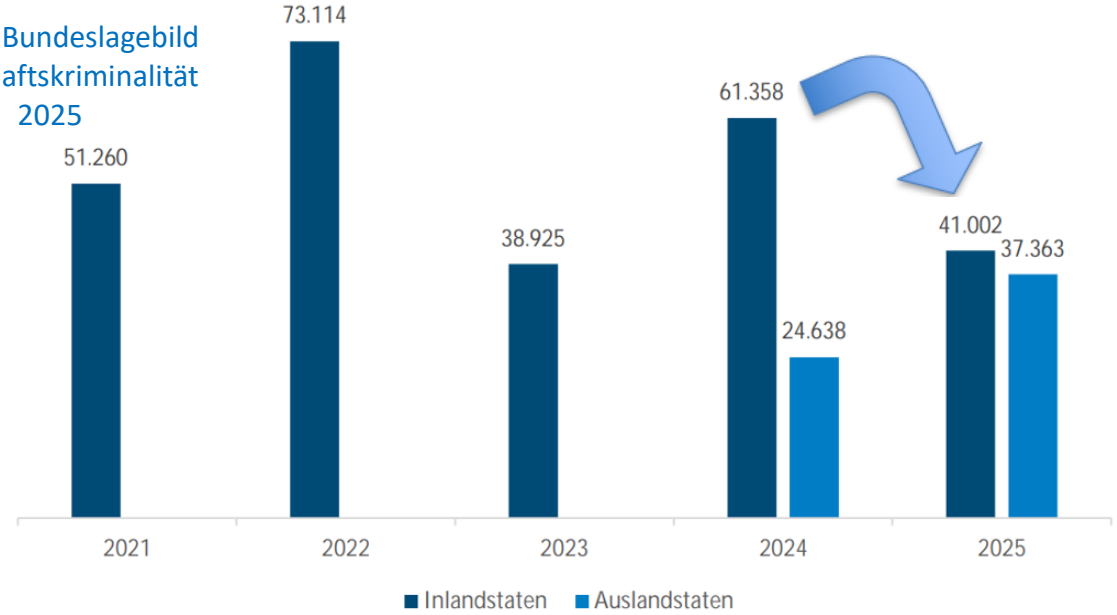

So kann der Fallrückgang 2025 beispielweise auf den Abschluss eines Umfangverfahrens in Schleswig-Holstein zu Betrug- und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen zurückgeführt werden.

Auslandstaten umfassen solche Taten, die im Ausland stattgefunden haben, deren Erfolgseintritt aber auch in Deutschland eingetreten ist. Sie werden jedoch erst seit 2024 erfasst, noch können also keine validen Aussagen über deren Anteil am Hellfeld getroffen werden.

2. Dimensionen der Wirtschaftskriminalität

a) Vergleich der Fallzahlen und registrierter Schäden

Fallzahlenanteil PKS 2025*

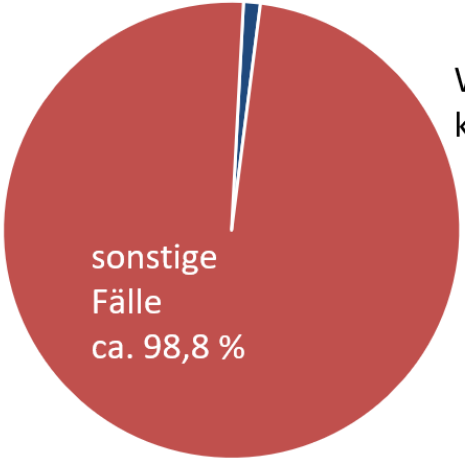

Schadensanteil PKS 2025*

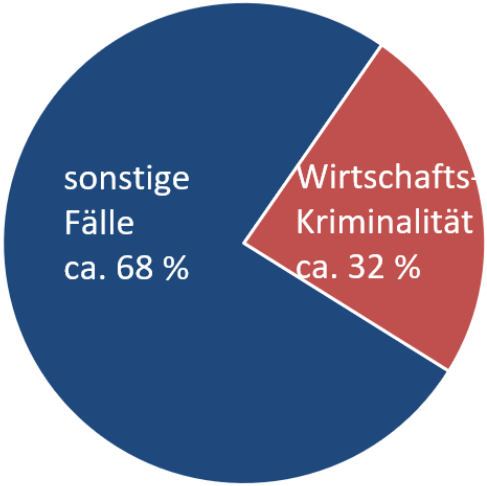

Gesamtschaden: 7,460 Mrd. Euro
Wirtschaftskriminalität: 2,385 Mrd. Euro

*Nur Delikte mit Schadenserfassung, vollendete Fälle

Quelle: PKS 2025

b) Verursachte Schäden – Schätzungen

Die Höhe des registrierten, materiell messbaren Schadens durch Wirtschaftskriminalität beträgt laut PKS 2025 ca. 2,358 Mrd. Euro. Dies macht ca. 32 % des von der PKS 2025 registrierten Gesamtschadens (ca. 7,460 Mrd. Euro) aus. Im Jahr 2017 betrug der Anteil der Wirtschaftskriminalität am registrierten Gesamtschaden sogar über 50 %. Allerdings sind der Wirtschaftskriminalität nur 1,2 % aller von der PKS 2025 erfassten vollendeten Delikte mit Schadenserfassung zugeordnet.

Die Feststellung des Schadens ist dabei selbst im Hellfeld häufig schwierig, da Anknüpfungspunkte unklar sind. So ist nicht eindeutig, inwieweit Steuerausfälle und Ähnliches einzubeziehen sind. Zudem sind bestimmte Folge von Wirtschaftskriminalität wie Konsumentenschäden durch mangelhafte Güter oder Arbeitnehmerschäden durch schlechte Arbeitsbedingungen nur schwer als finanzieller Schaden darstellbar.

Schätzungen, die den *insgesamt* durch Wirtschaftskriminalität (also auch unter Berücksichtigung des Dunkelfelds) verursachten Schaden beziffern wollen, schwanken sehr stark (Überblick bei *Schwind/Schwind* Kriminologie und Kriminalpolitik, 24. Aufl. 2021, § 21 Rn. 7 ff.). Eine Berechnungsmethode orientiert sich am erwirtschafteten BIP und dividiert diesen Betrag durch 10. Für das Jahr 2025 wäre der Schaden auf dieser Grundlage mit ca. 453 Milliarden Euro zu beziffern. An anderer Stelle wird eine Größenordnung von ca. 20 Milliarden Euro genannt (*Kaiser/Schöch/Kinzig* Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015 S. 219 Rn. 41).

Zu beachten sind zudem die enormen monetär nicht bezifferbaren Schäden, die die Wirtschaftskriminalität verursacht. So litten beispielsweise unter dem Dieselabgasskandal nicht nur die Abnehmer:innen der Autos, sondern durch den erhöhten Schadstoffausstoß vor allem auch die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung. Berechnungen ergaben, dass allein in Europa ca. 11.500 Menschen vorzeitig verstorben sind (vgl.

Heinrich-Böll-Stiftung Mobilitätsatlas, 3. Aufl. 2019, S. 36 f.). Zudem leidet auch die Umwelt unter der verursachten Luftverschmutzung. Das hierdurch zumindest beschleunigte Absterben der Pflanzen bedingt wiederum den Klimawandel, der zu zahlreichen Folgeschäden führt. Gemein ist diesen „Kollateralschäden", dass sie nicht (unmittelbar) in Geld aufgewogen werden können.

Daneben schadet die Wirtschaftskriminalität beispielsweise auch dem Vertrauen in die Integrität des Finanzmarktes, da die Abgrenzung zwischen illegalen und seriösen Anbietern erschwert wird, es kommt zu Reputationsverlusten von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen und Wettbewerbsverzerrungen, die die Wirtschaft langfristig beeinflussen können (vgl. Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2025, S. 10).

Exkurs: Auch bei sonstigen typischen Delikten der „Mächtigen" wie beispielsweise der Wahlfälschung (vgl. § 107a StGB) ist auffällig, dass es enorme immaterielle Schäden gibt, die von den Tätern zugunsten des eigenen Vorteils zumindest in Kauf genommen werden. Bei der angesprochenen Wahlfälschung wäre dies das Vertrauen der Gesellschaft in die Integrität demokratischer Wahlen bzw. das demokratische System generell.

3. Hellfeld und Struktur der Wirtschaftskriminalität (PKS 2025)

Die größte Deliktskategorie im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist der Betrug mit 43,2 % (wobei nicht jeder Betrugsfall auch als Wirtschaftskriminalität eingestuft wird). Darauf folgen Taten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen (13,8 %), Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich (11 %) sowie Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen (10 %). Wobei auch diese Aufteilung stark von aktuellen Großverfahren abhängt. Der Betrug liegt zwar fast immer vorne, im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen aber um 54,8 % gesunken. Erneut wegen des in Schleswig-Holstein abgeschlossenen Großverfahrens (ebenso wie die Zahlen beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen, dort gab es sogar eine Abnahme um 90,4 %).

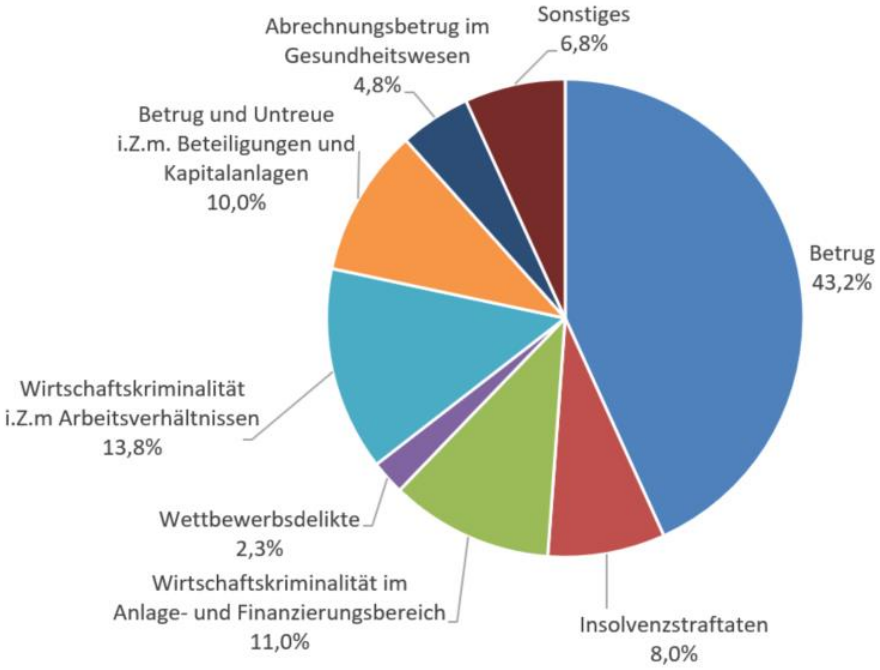

Quelle: PKS 2025

4. Die Tatverdächtigenstruktur

2025 lag der Frauenanteil der Tatverdächtigen mit 25,2 % bei der Wirtschaftskriminalität etwa beim Durchschnitt (25,9 %). Dieser Anteil ist in den letzten 30 Jahren leicht angestiegen (allgemein zur Kriminalität der Geschlechter, insbesondere etwaigen Erklärungsansätzen KK § 3), wobei im Rahmen der Interpretation dieser Zahlen die generelle Arbeitsmarktsituation von Frauen berücksichtigt werden muss.

Entwicklung des Frauenanteils unter den Tatverdächtigen von Wirtschaftsdelikten

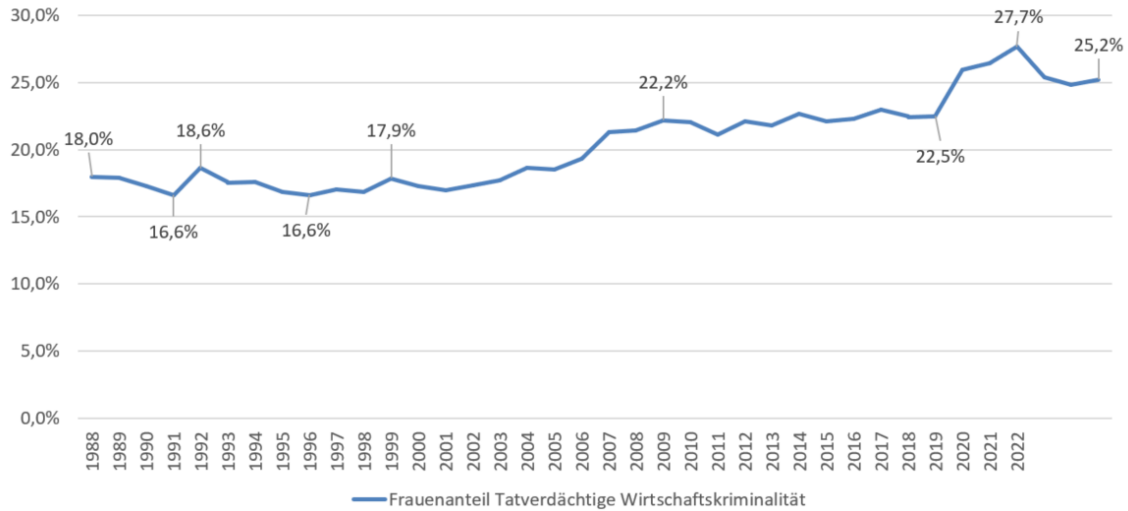

Quelle: PKS Zeitreihe 1988 - 2025

Die Tatverdächtigenbelastung im Altersverlauf ist bei *Straftaten insgesamt* in den Gruppen der 14- bis 18-Jährigen sowie der 18- bis 21-Jährigen am höchsten. Deutlich anders ist dies im Bereich der *Wirtschaftskriminalität*. Hier ist die Tatverdächtigenbelastung in der Gruppe der 40- bis 50-Jährigen am höchsten. Jugendliche und Heranwachsende sowie Personen über 60 Jahre sind hingegen stark unterrepräsentiert. Die Kurven verlaufen fast gegenläufig. Dies kann aber zumindest auch teilweise durch damit erklärt werden, dass geeignete Tatmöglichkeiten erst ab einem bestimmten Alter vorhanden sind.

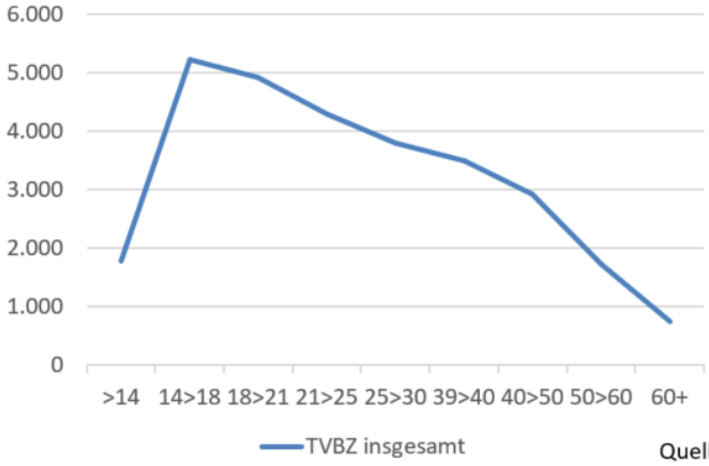

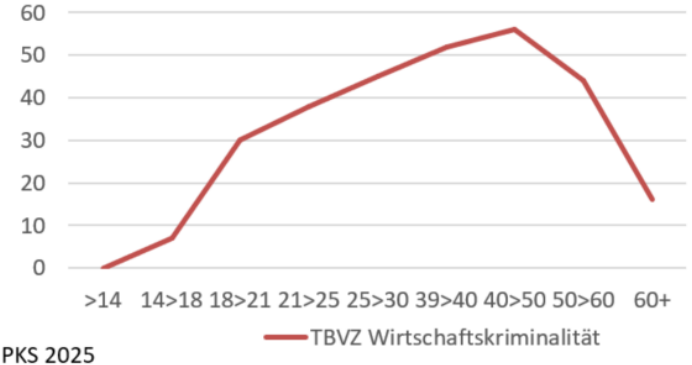

Quelle: PKS 2025

Unter anderem zur Persönlichkeit von Wirtschaftsstraftätern wird auf den Beitrag von *Bussmann* (*Bussmann* in: Hermann/Horten/Pöge [Hrsg.], Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2024, S. 403 ff.) verwiesen.

Dort wird gezeigt, dass es sich bei Wirtschaftsstraftäter:innen häufig um Persönlichkeiten mit geringerer Gewissenhaftigkeit handelt. Bei inhaftierten Wirtschaftsstraftäter:innen zeigte sich im Vergleich zu *„Managern außerhalb des Strafvollzuges eine Neigung zu Hedonismus, Narzissmus, niedriger Integrität und niedriger Selbstkontrolle“* (*Blickle/Schlegel/Fassbender/Klein*, Some Personality Correlates of Business White Collar Crime, Applied Psychology 2006, 335 ff.). Ferner wurde eine erhöhte Risikobereitschaft, weniger Verantwortlichkeit, weniger Vertrauen in Andere und mehr Ängstlichkeit (*Ragatz/Fremouw/Baker*, The Psychological Profile of White-collar Offenders: Demographics, Criminal Thinking, Psychopathic Traits, and Psychopathology, Criminal Justice and Behavior 2012, 978 [991]) attestiert. Es besteht zudem die Tendenz, dass Personen mit einer psychopathischen Persönlichkeitsausprägung eher zu wirtschaftskriminellen Handlungen neigen.

5. Hellfeld der Wirtschaftskriminalität: Aufklärungsquoten

Die **Aufklärungsquote** bei der Wirtschaftskriminalität liegt mit 84 % weit über dem Durchschnitt bei Straftaten insgesamt (58 %). Diese hohe Aufklärungsquote resultiert zum einen aus dem Charakter der Wirtschaftskriminalität als Kontrollkriminalität. Zum anderen sind den meisten Geschädigten die Täter bekannt (Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2025, S. 9) bzw. die Geschädigten erstatten erst dann Anzeige, wenn sie den Fall selbst aufgeklärt haben.

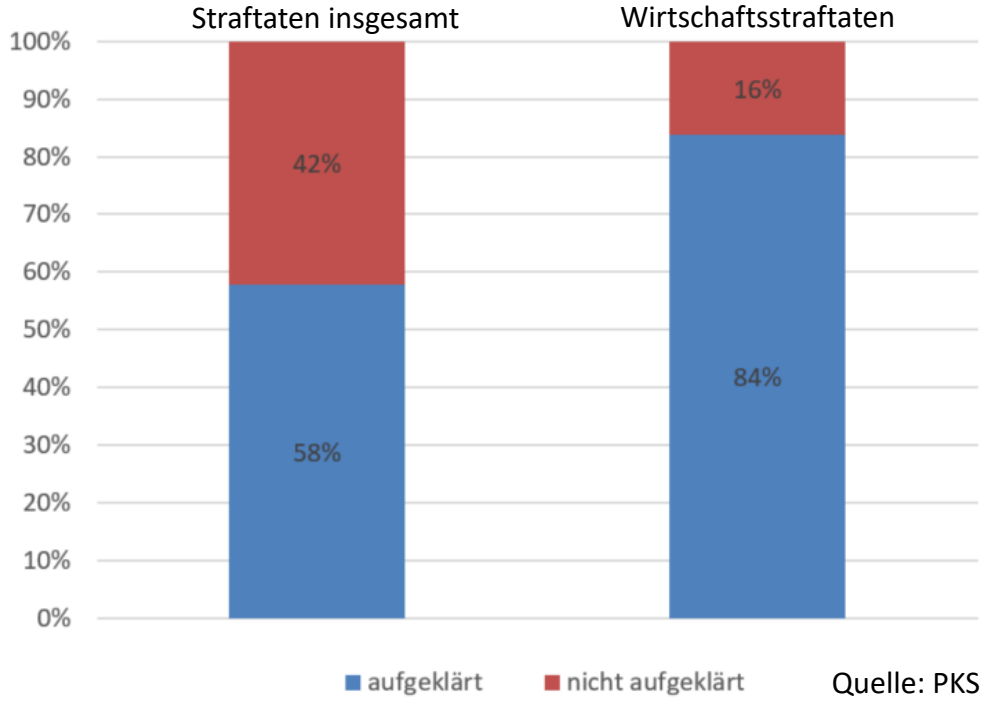

Quelle: PKS 2025

IV. Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität

1. Ausmaß und Ursachen des Dunkelfelds

Die vorstehend dargestellten Verdachtsfälle der PKS spiegeln nur einen Ausschnitt der realen Wirtschaftskriminalität wider. Aus diesem Grund ist auch die vergleichsweise *hohe Aufklärungsquote stark zu relativieren.* Genaue Angaben über das Dunkelfeld sind schwierig, insoweit stößt auch die Dunkelfeldforschung an ihre strukturellen Grenzen, da insbesondere Täter- und Opferbefragungen nicht ohne Weiteres durchführbar sind. Es wird jedenfalls ganz allgemein davon ausgegangen, dass das Dunkelfeld im Bereich der Wirtschaftskriminalität sehr groß ist. Teilweise wird insofern eine Dunkelzifferrelation von ca. 1 zu 10 geschätzt, d.h. auf einen bekannt gewordenen Fall im Sinne der Definition des BKA kommen zehn den Behörden nicht bekannt gewordene Fälle.

Die eingeschränkte Aussagekraft des Hellfeldes liegt insbesondere an den folgenden Gründen: Teilweise besteht nur eine sehr geringe *Anzeigebereitschaft* der Opfer (aus Unternehmenssicht könnte das Bekanntwerden von Straftaten z.B. zu einem „Imageverlust“ führen, dazu auch die Überlegungen *Bussmanns* (*Bussmann* in: Hermann/Horten/Pöge [Hrsg.], Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2024, S. 403 ff.). Im Bereich der Wirtschaftskriminalität handelt es sich zudem teilweise um *„opferlose Delikte“*, bei denen keine konkreten Individualpersonen geschädigt werden (Stichwort: Kollektivrechtsgüter). Insofern ist also die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Deliktsbegehung schlicht nicht bemerkt wird. Schließlich spiegelt die PKS auch nicht das gesamte Hellfeld wider, da Wirtschaftsstraftaten z.T. auch *ohne Beteiligung der Polizei* – und somit auch ohne Erfassung in einer polizeilichen Statistik – unmittelbar von der Staatsanwaltschaft oder den Finanzbehörden bearbeitet werden, etwa im Bereich der Wettbewerbsdelikte (Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2025, S. 4).

2. „Aufhellung" des Dunkelfeldes durch Whistleblowing?

a) Allgemein

Seit einigen Jahren werden in Unternehmen vermehrt sog. Whistleblowing-Systeme eingerichtet. Dabei können Unternehmensangehörige z.B. über eine Homepage anonym Hinweise zu Rechtsverstößen melden. Diese Hinweise werden dann von den zuständigen Stellen (z.B. einem Compliance-Officer) ausgewertet und es werden ggf. rechtliche Konsequenzen gezogen (etwa arbeitsrechtliche Maßnahmen). Oftmals besteht für Unternehmensangehörige zudem die Möglichkeit, sich an einen *externen Ombudsmann* zu wenden (z.B. eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt), der die Hinweise entgegennimmt und bearbeitet. Insofern kann von einem *systemstabilisierenden* Whistleblowing gesprochen werden, da solche Meldesysteme das System „Unternehmen" im Hinblick auf abweichendes Verhalten von Mitarbeitenden stabilisieren sollen.

Auch wenn die Einrichtung von Whistleblowing-Systemen vordergründig plausibel erscheint, sind solche gleichwohl gewichtigen **Bedenken** ausgesetzt:

- Zunächst erscheint die *Effizienz* solcher Systeme sehr fraglich: Es wurde bisher durch die empirische Forschung nicht der Nachweis erbracht, dass Whistleblowing-Systeme tatsächlich einen bedeutsamen Beitrag zur Unterbindung von Wirtschaftsdelinquenz beitragen (vgl. auch *Rotsch/Wagner* in: Rotsch [Hrsg.], Criminal Compliance, 1. Aufl. 2015, § 34 Rn. 82). Bereits durchgeführte Evaluationen fallen teilweise sehr ernüchternd aus (siehe *Hefendehl* in: Böse/Sternberg-Lieben [Hrsg.], FS Amelung, 2009, S. 617 [625 ff.]). Auch blieben die meisten Klagen von Arbeitnehmer:innen vor deutschen Gerichten bisher erfolglos (vgl. *Bartz/Sack,* Drei Jahre Hinweisgeberschutzgesetz – Rechtsprechungsübersicht und Entwicklungslinien, CCZ 2026, 170)

- Problematisch ist weiterhin, dass den Hinweisgebern in aller Regel *Anonymität* zugesichert wird. Dadurch soll zwar die Motivation zur Abgabe von Regelverstößen durch Insider erhöht werden. Gleichzeitig wird dadurch aber auch die Möglichkeit gewährt, Unternehmensangehörige ohne das Risiko einer Strafbarkeit nach § 164 StGB zu *denunzieren*. Denkbar ist etwa der Fall, dass jemand auf diese Weise unliebsame Kolleg:innen bzw. interne Konkurrent:innen anschwärzen will.
- Internes Whistleblowing trägt einen Teil zur Stabilisierung der bestehenden neoliberalen Wirtschaftsmärkte bei, führt also zu einer Aufrechterhaltung des *Status quo,* ohne das Wirtschaftssystem als solches kritisch zu hinterfragen und ggf. zu modifizieren (näher *Hefendehl*, Der ungebremste Höhenflug des Whistleblowers, NK 4 [2015], 359 [368 ff.]). Es ist folglich eher ein Mittel gegen Wirtschaftskriminalität im engeren Sinne, zum Schutz der Wirtschaft, als ein Mittel gegen die Kriminalität der Mächtigen.

b) Tätigkeit des Gesetzgebers

2019 wurde die **Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden** (hier abrufbar), verabschiedet. Die Richtlinie zielt darauf ab, dem Unionsrecht (Verordnungen bzw. Richtlinien und deren nationale Umsetzungsakte), beispielsweise im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe mehr Geltung zu verschaffen. Am 11.05.2023 hat der Bundestag schließlich das **Hinweisgeberschutzgesetz** (HinSchG) beschlossen und damit die Richtlinie knapp 1,5 Jahre nach dem Fristende (17.12.2021) und nach mehreren gescheiterten Entwürfen umgesetzt. Immerhin geht das neu beschlossene Gesetz auch über die Richtlinie hinaus und sieht auch Schutz bei der Meldung von Verstößen gegen nationale Vorschriften vor.

Das HinSchG bezweckt den wirksamen Schutz von Personen, die beruflich erlangte Informationen über Verstöße an Meldestellen weitergeben. Es soll hinweisgebende Personen vor Sanktionen schützen – etwa Kündigungen oder sonstigen Benachteiligungen. Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten müssen interne Meldestellen einrichten. Die Meldestellen müssen Meldungen in mündlicher oder Textform ermöglichen. Die Evaluation der Rechtsprechung zu diesem Thema hat erneut bestätigt, dass das HinSchG primär systemerhaltend wirkt. Es wird darauf geachtet, dass die Hinweisgeber:innen nur bei Einhaltung der formalen Anforderungen geschützt werden, insbesondere die gesetzlichen Meldewege eingehalten werden müssen und zudem die Anforderungen an den Nachweis eines Zusammengangs zwischen Sanktion und Whistleblowing sehr hoch sind. Eine befürchtete „Flucht ins Whistleblowing" zum Schutz vor arbeitsrechtlichen Maßnahmen findet somit nicht statt (vgl. *Bartz/Sack* CCZ 2026, 170 [178]). Fraglich ist jedoch, ob dies zu Lasten des Schutzes und der Bereitschaft potenzieller Hinweisgeber:innen geht.

Das sog. **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** (GeschGehG) aus 2019 soll Unternehmen besser vor Industriespionage schützen, indem u.a. der rechtswidrige Erwerb sowie das Offenlegen und Nutzen von Geschäftsgeheimnissen unter Strafe gestellt werden (vgl. § 23 GeschGehG). Erst aufgrund von Protesten durch Medienverbände und Gewerkschaften wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung um eine Ausnahmeregelung für Hinweisgeber- und Journalist:innen ergänzt (vgl. zum Gesetzgebungsverfahren den Beitrag von *Kinkartz* 1:0 für Whistleblower vom 12.04.2019). Eine Strafbarkeit scheidet nun insbesondere dann aus, wenn die Aufdeckung zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit erfolgt oder geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen (§ 5 Nr. 1 und 2 GeschGehG). Eine weitere Ausnahme beinhaltet zudem § 6 HinSchG, wonach Geschäftsgeheimnisse unter gewissen Voraussetzungen auch bei externen und internen Meldungen weitergegeben werden dürfen.

V. Strukturelle Probleme bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten

1. Wirtschaftsverfahren bei den Staatsanwaltschaften

Die Strafverfahren im Wirtschaftsstrafrecht sind geprägt von langen Verfahrensdauern. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft betrug im Jahr 2025 6,4 Monate (Durchschnitt bei allen Delikten: 4,3 Monate), sofern Anklage erhoben wurde, sogar 17,1 Monate (Durchschnitt bei allen Delikten: 6,2 Monate).

2. Erledigungsarten der Staatsanwaltschaft im Vergleich

Wirtschaftsstrafrechtliche Ermittlungsverfahren werden häufig gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (31,7 %). Ebenfalls vergleichsweise hoch sind die sonstigen Erledigungsarten. Darunter fallen etwa: Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG); Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft; Verweisung auf den Privatklageweg etc. Anklage wird demgegenüber vergleichsweise selten erhoben (3,2 %, durchschnittlich wir bei allen Verfahren hingegen in 6,3 % der Fälle Anklage erhoben). Diese geringe Anklagequote erstaunt vor dem Hintergrund, dass die Wirtschaftskriminalität extrem hohe Schäden verursacht. Zu einem gewissen Grad kann man dies wohl mit den nachfolgend dargestellten (KK 153) strukturellen Problemen bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftäter:innen erklären. Zu berücksichtigen ist zudem die machtvolle (Wahl-)Verteidigung von beschuldigten Personen in Wirtschaftsstrafverfahren. Deren Tätigkeit beginnt bereits vor der Anklageerhebung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und

ist insbesondere darauf gerichtet, eine öffentliche Hauptverhandlung und die damit einhergehende gesellschaftliche Diskreditierung der beschuldigten Person zu vermeiden.

Entsprechend lassen sich die Verfahrenserledigungen mittels eines Strafbefehls als erfolgreiches Agieren der Verteidigung interpretieren.

Die Quote in Bezug auf Einstellungen *mit und ohne Auflage* in Wirtschaftsstrafsachen ist jedoch geringer als beim allgemeinen Verfahrensdurchschnitt (26,5 % zu 37,7 %). Dies überrascht, schließlich werden Einstellungen gem. § 153 StPO und § 153a StPO im Allgemeinen doch als typische Charakteristika von Wirtschaftsstrafprozessen angesehen. Insofern gilt es sich jedoch in Erinnerung zu rufen, dass es sich um eine *staatsanwaltschaftliche* Erledigungsstatistik handelt. Die im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgenden Verfahrenseinstellungen werden davon gerade nicht erfasst.

3. Hintergründe der strukturellen Verfolgungsprobleme

- Deutlich erhöhte sachliche und rechtliche Komplexität der Fälle; Folge: erhebliche prozessuale Probleme und überlange Verfahren.
- Probleme beim Nachweis von Zurechenbarkeit, Vorsatz und persönlicher Schuld.
- Es besteht ein deutlich erhöhtes Verteidigungspotenzial auf Seiten der beschuldigten Personen (dazu auch KK 155 ff.), was gegenüber den beschränkten Kapazitäten der Staatsanwaltschaft zu einer Waffenungleichheit führen kann.
- Strukturell mildere Sanktionierung; sofern es überhaupt zu einer Verurteilung kommt, dominiert eindeutig die Geldstrafe; bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sind häufig die Voraussetzungen für eine Aussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) gegeben, da den typischen Wirtschaftsstraftäterinnen (oftmals geringe Vorstrafenbelastung, gute Ausbildung und entsprechende berufliche Aussichten, gute soziale und familiäre Integration etc.) regelmäßig eine günstige Legalprognose ausgestellt werden kann. Mittlerweile weist der BGH aber auch im Steuerstrafrecht darauf hin, dass „die Rechtstreue der Bevölkerung“ zu erhalten sei und dementsprechend bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als einer Million Euro eine Bewährungsstrafe nur noch beim Vorliegen gewichtiger Milderungsgründe in Betracht kommen soll (vgl. BGH NJW 2012, 1458).
- Wesentlich geringere Wahrnehmbarkeit und Kontrollmöglichkeit von Wirtschaftsstraftaten in Unternehmen. Hieraus folgt eine erheblich niedrigere Anzeigenquote (ergänzend dazu auch die nachfolgenden Überlegungen *Bussmanns* [KK 154 f.]).

VI. Divergierende Rationalität zwischen Wirtschaft und Strafrecht

Bussmann führt die geringe Anzeigebereitschaft in Unternehmen auf eine Inkompatibilität von Wirtschafts- und Strafverfolgungssystem zurück. Um dies plastisch zu veranschaulichen: Treten in einem Unternehmen Straftaten zutage, stellt sich für die Unternehmensleitung die Frage, wie mit diesem Befund umzugehen ist. Ihr wird es wahrscheinlich darum gehen, den Schaden für das Unternehmen möglichst gering zu halten. Insofern ist ein Strafverfahren mit Unwägbarkeiten verbunden: Das Unternehmen kann ein Strafverfahren nicht vollumfänglich beherrschen und es droht die Gefahr einer – letztlich wirtschaftlich nachteilhaften – Rufschädigung. Es entspricht also der Rationalität der Wirtschaft, eine pragmatische Lösung zu finden, die die unmittelbaren Folgen des Rechtsverstoßes beseitigt (z.B. durch arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Mitarbeiter etc.), und dabei insgesamt den Schaden für das Unternehmen möglichst gering hält.

Dem Strafverfahren liegt dagegen eine andere Rationalität zugrunde. Es ist im Ausgangspunkt durch das Legalitätsprinzip charakterisiert (man denke aber an Einstellungsmöglichkeiten gem. §§ 153 ff. StPO). Im Grundsatz geht es also darum, alle Straftaten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sowie einer anschließenden Hauptverhandlung aufzuklären (Ermittlung der materiellen Wahrheit) und auf dieser Grundlage eine materiell-rechtlich richtige Entscheidung zu treffen (Bestrafung des Täters). Etwaige Nachteile für das „Unternehmensimage“ spielen dabei keine Rolle.

Siehe ergänzend die nachfolgende Zusammenfassung (*Bussmann*, Business Ethics und Wirtschaftsstrafrecht, MschrKrim 86 [2003], 89 [93]):

Wirtschaft	**Strafrecht**
⊕ Opportunitätsprinzip	⊕ Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang)
⊕ Zukunftsorientierung	⊕ Vergangenheitsbewältigung
⊕ Folgenbeseitigung	⊕ Bestrafung (Geld- o. Freiheitsstrafe)
⊕ Wahrscheinlichkeitsannahmen	⊕ Wahrheit (Grundsatz „in dubio pro reo“)
⊕ pragmatische Entscheidungen	⊕ Gerechtigkeit als Entscheidungskriterium
⊕ flexible und effiziente Lösung	⊕ gründliche und formale Verfahren

VII. Verfahrensrechtliche Sonderbehandlung der „Mächtigen“?

1. Verständigung, § 257c StPO

a) Historische Entwicklung

Nachdem informelle Absprachen schon lange, in der Regel als „Bewährung gegen Geständnis“ in den „Hinterzimmern der Justiz“ zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verteidigern ohne gesetzliche Grundlage praktiziert wurden, entwickelte zunächst der BGH Leitlinien und appellierte schließlich 2005 an den Gesetzgeber, legislativ tätig zu werden. Durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren

vom 03.08.2009 wurde schließlich § 257c StPO in das Strafprozessrecht eingeführt und die Absprachepraxis zumindest auf eine gesetzlich normierte Grundlage gestellt. Die grundsätzlichen rechtsdogmatischen Bedenken gegen das „Dealen" konnte jedoch auch diese Reform nicht beseitigen (vgl. hierzu m.w.N. KK-StPO/*Moldenhauer/Wenske*, 9. Aufl. 2023, § 257c Rn. 1).

b) BVerfG: Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10

Unmittelbar gegen vorausgegangene BGH-Urteile sowie mittelbar gegen § 257c StPO wurden in der Folgezeit mehrere Verfassungsbeschwerden eingereicht. Über drei von diesen hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 19.03.2013 entschieden.

Dabei hat das BVerfG zunächst festgestellt, dass das grundgesetzlich garantierte Schuldprinzip und die mit ihm verbundenen Prinzipien *(Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit, Grundsatz des fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens, Unschuldsvermutung, Neutralitätspflicht des Gerichts)* es ausschließen, die Handhabung der Wahrheitserforschung, die rechtliche Subsumtion sowie die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen.

Das Risiko, dass durch Verständigungen grundlegende Verfahrensprinzipien gefährdet werden, hat das BVerfG erkannt, gestattete es dem Gesetzgeber aber dennoch, zur Verfahrensvereinfachung Verständigungen zuzulassen. Sofern sich die Legislative für eine solche Regelung entscheidet, müsse sie jedoch hinreichende Schutzmechanismen vorsehen und deren Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen.

§ 257c StPO enthalte ausreichende Vorkehrungen, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben in ausreichender Weise zu sichern, weshalb „(d)er in erheblichem Maße defizitäre Vollzug des Verständigungsgesetzes (…) **derzeit** nicht zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung (führe)". Zwischen den Zeilen des

Urteils lässt sich für den kritischen Leser dabei durchaus ein „(gerade) noch verfassungsgemäß“ erkennen *(*vgl. MüKoStPO*/Jahn/Kudlich*, 1. Aufl. 2016, § 257c Rn. 21).

Ausdrücklich betonte das Urteil, dass die informellen „Deals“, die sich außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts bewegen, bereits jetzt verfassungswidrig und somit unzulässig sind.

Mit Blick hierauf sind die Ergebnisse der 2020 veröffentlichten Studie von *Altenhain/Jahn/Kinzig* besorgniserregend, wonach 6,8 % der befragten Richter:innen, 11,1 % der Staatsanwält:innen und 38,1 % der Strafverteidiger:innen davon berichteten, dass in ihrer eigenen Praxis informelle Absprachen „häufig“ oder „sehr häufig“ vorkommen (*Altenhain/Jahn/Kinzig* Die Praxis der Verständigung im Strafprozess: Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009, 2020).

c) Generelle Kritik

Zeitlich vor wie nach dem BVerfG-Urteil war und ist § 257c StPO erheblicher Kritik aus der Wissenschaft ausgesetzt. Kritisiert wird insbesondere die fehlende dogmatische Grundlage der Norm wie auch die Gefahr, dass durch Verständigungen grundlegende Prinzipien des Strafverfahrens *(z. B. Unschuldsvermutung, Schweigerecht, Verfahrensöffentlichkeit, Suche nach der materiellen Wahrheit, freie Beweiswürdigung, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit)* unterlaufen werden können. An die Stelle von Wahrheit und Gerechtigkeit als traditionelle Verfahrensziele drohe die Verfahrensökonomie als dominantes Paradigma zu treten. Zudem eröffne die Vorschrift zahlreiche Missbrauchsmöglichkeiten.

Beispielhaft für die qualitativ wie quantitativ deutliche Kritik kann auf *Löwe-Rosenberg*/StPO verwiesen werden, der sich unter den Randnummern 1–22 zu § 257c StPO 28 Seiten lang mit der „Bedeutung der Vorschrift [§ 257c StPO]“ auseinandersetzt und diese dabei zum Teil mit drastischen Worten kritisiert *(Rn. 1:*

„schwerste[r] Eingriff in das Gefüge der StPO"; Rn. 7: „Handel mit der Gerechtigkeit"; Rn. 15: „strukturelle Gefährdung der Wahrheitssuche"; Rn. 18: „Etablierung (…) eines fast reinen Inquisitionsprozesses"…). Zwar werden auch in der Wissenschaft die in § 257c StPO verankerten Schutzmechanismen erkannt (insb. die Fortgeltung von § 244 Abs. 2 StPO über § 257c Abs. 1 S. 2 StPO), allerdings wird darauf hingewiesen, dass Verständigungen nur dann effektiv und somit attraktiv sind, wenn die verfassungsrechtlichen Schranken gerade nicht eingehalten werden und die grds. weiterhin zwingende umfassende Aufklärung durch das Gericht unterbleibt (Löwe-Rosenberg-StPO/*Stuckenberg*, 27. Aufl. 2021, § 257c Rn. 13). Für die Richtigkeit dieser Annahme sprechen die oben aufgeführten Ergebnisse der Studie.

Ein weiterer vehementer Kritiker ist *Schünemann,* der sich intensiv und grundlegend mit den Absprachen im Strafverfahren auseinandergesetzt hat, insbesondere in seinem Gutachten zum 58. Deutschen Juristentag (*Schünemann* Absprachen im Strafverfahren? Grundlagen, Gegenstände und Grenzen. Gutachten B zum 58. Deutschen Juristentag, 1990), aber auch zahlreichen weiteren Abhandlungen (insb. *Roxin/Schünemann* Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 44 Rn. 59 ff.).

d) Bevorzugung „mächtiger"-Beschuldigter

Neben der generellen Kritik an der Vorschrift ist zudem zu kritisieren, dass § 257c StPO eine Ungleichbehandlung verschiedener Angeklagter befeuert. Es profitieren nur solche Täter:innen von einem Deal mit der Justiz, die Vereinbarungsstoff bieten. § 257c StPO begründet insofern ein „Sonderverfahren in absprachegeeigneten Kriminalitätsbereichen" (Fischer/*Fischer/Lutz*, 73. Aufl. 2026, § 46 Rn. 112).

Es liegt auf der Hand, dass ein:e Angeklagte:r in einem komplexen Wirtschaftsstrafverfahren eine andere Verhandlungsmasse einbringen kann als eine Person, die wegen eines einfachen Diebstahls oder einer bloßen Körperverletzung angeklagt ist. Je komplexer der Fall umso mehr Zeit kann das Gericht durch ein verhandeltes Geständnis einsparen.

Die Relevanz dieser Befürchtung zeigt sich deutlich daran, dass im Jahr 2021 den erstinstanzlich erledigten Verfahren am Amtsgericht in nicht einmal 1 % der Fälle eine Verständigung nach § 257c StPO vorausgegangen ist, während diese Quote am Landgericht mehr als 7,5 % betrug. Auch die Zahlen der *Altenhain/Jahn/Kinzig*- Studie zeichnen ein ähnliches Bild. Während die Befragten angaben, dass bei Wirtschaftsstrafsachen in ihrer eigenen Praxis in 32,6 % der Fälle „sehr häufig“ oder „häufig“ eine Verständigung erfolge, liegt diese Quote bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit bei 7,1 %, bei Verkehrsdelikten bei 6,8 % und bei Straftaten gegen das Leben sogar nur bei 1%. Gerade bei Wirtschaftsstrafsachen kommen Verständigungen somit häufiger als in allen anderen Deliktsfeldern vor (*Altenhain/Jahn/Kinzig* Die Praxis der Verständigung im Strafprozess: Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009, 2020, S. 104, 278).

Zudem kommt es bei einer Verständigung in besonderer Weise auf eine gute (Wahl-)Verteidigung an, die nun mal häufig sehr teuer ist.

2. Straffreiheit bei Selbstanzeige, § 371 AO

a) Grundlegendes

§ 371 AO ermöglicht es Steuersündern, die sich grundsätzlich der Steuerhinterziehung nach § 370 AO strafbar gemacht haben, dennoch straffrei davonzukommen.

Anders als bei § 257c StPO handelt es sich bei § 371 AO nicht um eine neuartige Vorschrift. Vielmehr kann sich die Straffreiheit bei einer Selbstanzeige auf eine lange Tradition im deutschen Steuerstrafrecht stützen. So waren ähnliche Regelungen bereits in verschiedenen Einzelgesetzen der Länder enthalten und mit § 374 RAO wurde 1919 auch eine allgemeine Vorschrift kodifiziert.

Die Straffreiheit wird erreicht, indem § 371 AO für den Fall der Selbstanzeige einen persönlichen Strafaufhebungsgrund statuiert. Dieser sorgt dafür, dass das Verfahren je nach Stadium gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, nach § 204 StPO abzulehnen oder der Angeklagte im Hauptverfahren freizusprechen ist.

Voraussetzungen hierbei sind neben einer umfänglichen Berichtigung/Ergänzung/Nachholung der Angaben (Abs. 1) sowie einer Wiedergutmachungsleistung (Abs. 3) das Fehlen der in Abs. 2 festgeschriebenen Ausschlussgründe.

b) Kritik

Aufgrund der exklusiven Wirkung allein im Steuerstrafrecht wird § 371 AO gerne als „Ausnahmeerscheinung", „einmalige gesetzgeberische Rechtswohltat" oder „Fremdkörper" bezeichnet. (vgl. MüKoStGB/*Kohler*, 4. Aufl. 2023, AO § 371 Rn. 18) Mit Blick auf das Institut der tätigen Reue (z.B. §§ 87 Abs. 3, 264 Abs. 5, 306e Abs. 2–3 StGB) betrifft der Ausnahmecharakter der Vorschrift weniger die Möglichkeit der Straffreiheit über § 24 StGB hinaus, sondern den Umstand, dass über § 371 AO auch dann noch Straffreiheit erreicht werden kann, wenn die Tat schon Jahre zurückliegt und der Täter die (finanziellen) Vorteile schon genießen durfte. Auch die Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung als Solche ist dem deutschen Strafrecht nicht fremd (vgl. § 46 Abs. 2 S. 2 Var. 6 StGB). Speziell ist jedoch die Kombination der verschiedenen Attribute.

Dogmatisch ist § 371 AO demnach durchaus mit der Strafrechtssystematik vereinbar. Verschiedene Stimmen in der Literatur sehen in § 371 AO sogar eine „moderne" Vorschrift und begrüßen die Zurückdrängung absoluter Straftheorien und die Erkenntnis, dass die Einsicht der Täter:innen, ihre Rückkehr in die Legalität und die Wiedergutmachung des Schadens Honorierung verdienen. Zudem zeigten Erkenntnisse der Sozialpsychologie, dass staatliche Härte allein Bürger:innen eher resignieren ließe als sie dazu zu motivieren, ihr Verhalten in die gewünschte Richtung anzupassen (vgl. hierzu Joecks/Jäger/Randt/*Joecks/Randt* , 9. Aufl. 2023, AO § 371 Rn. 33 f.).

Diesen Ausführungen ist zwar zuzustimmen. Dennoch hinterlässt es zumindest einen faden Beigeschmack, dass eine Straffreiheit exklusiv im Steuerstrafrecht vorgesehen ist. Mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG stellt sich die Frage, ob es nicht geboten sei, auch in anderen Deliktsbereichen mit reparablen (Eigentums- und Vermögens-)Schäden die Möglichkeit der Straffreiheit einzuführen, so z.B.

mit Blick auf den Sozialleistungsbetrug (vgl. hierzu bereits KK 101). Letztlich unterscheiden sich die beiden Taten nur dadurch, dass einerseits eine nicht zustehende Leistung in Anspruch genommen wird und andererseits einer bestehenden (Zahlungs-)Pflicht nicht nachgekommen wird. Im Ergebnis kommt es jeweils zu einer unberechtigten Vermögensmehrung bei den Bürger:innen zulasten des Staates.

Unter anderem aus diesem Grund entschied sich das AG Saarbrücken 1982 zu einem Vorlagebeschluss. Das BVerfG wies diesen jedoch wegen Unzulässigkeit zurück und führte zur Sache aus, dass die Gültigkeit des § 371 AO nicht dadurch beeinflusst werde, dass der Gesetzgeber bei anderen Delikten keine Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige vorgesehen hat. Dem Gesetzgeber sei es freigestellt, rechtspolitische (z.B. fiskalische) Interessen umzusetzen ohne diese strafrechtssystematisch rechtfertigen zu müssen. Dies gelte sowohl für die Einführung einer (strafbefreienden) Regelung als auch für deren mögliche Abschaffung (vgl. hierzu m.w.N. MüKoStGB/*Kohler*, 4. Aufl. 2023, AO § 371 Rn. 26 ff.).

Unbeeinflusst von der Verfassungskonformität des § 371 AO ist festzustellen, dass der Gesetzgeber (tendenziell gut situierten) Steuerstraftäter:innen einen Ausweg in die Legalität eröffnet, wohingegen ein solcher für viele andere Täter:innen verschlossen bleibt.

In Folge größerer Steuerskandale wurde immer wieder über eine Abschaffung gesprochen und teilweise auch Schärfungen vorgenommen. Aktuell möchte Lars Klingbeil in seinem Amt als Bundesfinanzminister die Regelung erneut anpassen, sodass eine Selbstanzeige nicht mehr generell zu Straffreiheit führen soll. Stattdessen soll die Selbstanzeige ab einen bestimmten Schwellenwert nur noch strafmildernd wirken. Begründet wird dieses Vorhaben mit der Schadenshöhe durch Steuerbetrug. Die Einführung entsprechender Vorschriften etwa für den Sozialleistungsbetrug wird jedoch nicht erwogen. Ein ausformulierter Regierungsentwurf liegt jedoch noch nicht vor.

VIII. Kriminologische Erklärungsansätze für Wirtschaftskriminalität

Das Auftreten von Wirtschaftskriminalität ist abhängig vom gesellschaftlichen Entwicklungsstand und setzt in seiner hier zugrunde gelegten Form ein kapitalistisches Wirtschaftssystem voraus. Gewinn- und Machtstreben ist dabei allgemein gesellschaftlich anerkannte Motivation, die im Wirtschaftsleben besonders ausgeprägt ist. Zur Erklärung von Wirtschaftskriminalität wird vor allem auf strukturelle und gesellschaftliche sowie auf psychologische Erklärungsansätze zurückgegriffen.

1. Rational-Choice-Ansatz

Als wirtschaftswissenschaftliches Modell erklärt die Rational-Choice-Theorie (*Becker*) wirtschaftliche Kalkulationsprozesse, die auch strafbare Verhaltensweisen als *Kosten- und Nutzenfaktoren* und als Handlungsoption miteinbeziehen (dazu die KK 80 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Mit Betonung des psychologischen Moments zur Erklärung von Wirtschaftskriminalität wird darauf abgestellt, dass die Risiken einer Aufdeckung gering sind, der Nutzen in Form vor allem finanzieller Vorteile aber hoch sein kann. Dabei beschränkt sich die Abwägung nicht zwingend auf *wirtschaftliche* Vor- und Nachteile: In den Kalkulationsprozess können auch gesellschaftliche, moralische und psychologische Aspekte einfließen (Ansehensgewinn bzw. -verlust, etwaige Gewissensbisse als Tatfolge, ggf. Nervenkitzel bei Begehung der Tat etc.). Der diesem Konzept zugrundeliegende *homo oeconomicus* wägt dann die verschiedenen Alternativen gegeneinander ab und entschließt sich für die kostengünstigere.

Der im Bereich wirtschaftlichen Handels regelmäßig herangezogene Rational-Choice-Ansatz unter Bezugnahme auf einen *homo oeconomicus* ist jedoch zu hinterfragen und als tragendes Begründungsmodell für

(straf-)rechtliche Steuerung insgesamt zu verwerfen. Zunächst wirkt es lebensfremd, Straftätern (auch aus dem Bereich der Wirtschaft) stets zu unterstellen, sie würden die Deliktsbegehung rational abwägen. Der Ansatz ist zudem verkürzend: Kriminalität kann auch daraus resultieren, dass aus Sicht der Betroffenen gesellschaftliche Erwartungshaltungen auf andere Weise nicht erreicht werden können, bzw. daraus, dass gewisse Handlungen in Wirtschaftskreisen als selbstverständlich gelten und daher kein Unrechtsbewusstsein besteht (vgl. die nachfolgenden Ansätze). Es besteht dabei die Gefahr, dass der Rational-Choice-Ansatz die Entstehung von Kriminalität zu sehr auf die individuelle Täterin konzentriert und dabei eine Mitverantwortung der Unternehmenskultur bzw. der Prämissen des neoliberalen Wirtschaftssystems außer Acht lässt. Schließlich kann der Rational-Choice-Ansatz auch zu dem Fehlschluss verleiten, das Sanktionsmaß zu erhöhen, um dadurch eine Abschreckung der potenziellen Täter zu erreichen. Dabei ist kriminologisch erwiesen, dass Sanktionsverschärfungen gerade keine verhaltensbeeinflussenden Wirkungen entfalten.

Die Theorie der rationalen Wahl kann allerdings im Mikrobereich bedeutsam sein. So zeigt der Anstieg von Selbstanzeigen nach dem Bekanntwerden der Ankäufe von Steuer-CDs sowie der Verfolgung prominenter Steuersünder, dass das Abwägen von Vor- und Nachteilen deliktsspezifisch stärker ausgeprägt sein kann.

2. Anomietheoretische Ansätze

Die Grundannahme der Anomietheorie (*Durkheim*) ist, dass durch die hohe Geschwindigkeit wirtschaftlicher Entwicklungen in einer modernen arbeitsteiligen Gesellschaft Zustände der Anomie verursacht werden (dazu die KK 90 der Kriminologie I-Vorlesung).

Anomie (wörtlich etwa „Gesetzlosigkeit“) ist ein Zustand mangelnder sozialer Ordnung und fehlender sozialer Integration, der gesetzeswidrigen Handeln hervorruft. Kriminalität wird also nicht als pathologisch angesehen, vielmehr ist sie Bestandteil einer jeden Gesellschaft, die insbesondere in Zeiten schnellen Wandels stärker hervortritt. In einer theoretischen Weiterentwicklung (*Merton*) wird davon ausgegangen, dass Kriminalität eine Möglichkeit darstellt, um auf das *Auseinanderklaffen von vorgegebenen kulturell-gesellschaftlichen Zielen und dem Zugang zu den zu ihrer Erreichung notwendigen legitimen Mitteln* zu reagieren. Eine bedeutsame Ausprägung des Mittel-Zielkonflikts wird als Innovation bezeichnet, bei der zwar die allgemeinen gesellschaftlichen Ziele anerkannt sind, die legitimen Mittel zur Zielerreichung aber nicht zur Verfügung stehen, weshalb die Zielerreichung mittels illegitimer Mittel betrieben wird (der Begriff Innovation wird hier also in einem spezifischen Sinne verwendet).

Zwar zielt dieses Erklärungsmodell typischerweise auf die Kriminalität von Personen mit geringem sozioökonomischem Status, da sie in der Regel nicht die Mittel (Geld) haben, um die gesellschaftlichen Ziele (Konsum, Eigentum) legal zu erreichen. Allerdings kann das Modell auch für Unternehmensdelinquenz fruchtbar gemacht werden, da auch hier die Diskrepanz zwischen dem mit legalen Mitteln Erreichbaren und wirtschaftlichen Zielen groß sein kann. So sehen sich wirtschaftliche Akteure insbesondere in Zeiten einer gesamtwirtschaftlichen Schwächephase zum Teil dazu gezwungen, ihre wirtschaftliche Position bzw. ihre Markstellung durch kriminelles Verhalten zu behaupten oder auszubauen. Insofern rückt auch das bestehende Wirtschaftssystem mit seinen Maximen wie etwa der Profitmaximierung ins Blickfeld, innerhalb dessen die Unternehmen agieren.

3. Subkulturtheorie und lerntheoretische Ansätze

Die Subkulturtheorie (*Cohen, Miller*) geht davon aus, dass das Normen- und Wertsystem in größeren Gemeinschaften nicht für alle gleichbedeutend ist (dazu die KK 98 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Es bilden sich *verschiedene Untergruppen (Subkulturen) mit unterschiedlichen Werten und Normen*. Auch dieser Ansatz tritt an, um die Kriminalität in sog. Unterschichtmilieus zu erklären. Danach führe die ungleiche Verteilung der gesellschaftlichen Güter zu Anpassungsproblemen bestimmter gesellschaftlicher „Kulturen" und einer kollektiven Reaktion hierauf. *Die Subkulturen bilden sodann Werte, die von denen der Allgemeinheit abweichen und an denen sich die Mitglieder der Subkultur orientieren.* Die subkulturellen Werte dienen als moralische Legitimation (siehe auch Theorie der Neutralisierungstechniken) auch für „kriminelles" Verhalten, das hierdurch teilweise sogar besondere Achtung erfährt. Es erscheint jedoch zunehmend angebracht, auch die Wirtschaft als Subkultur mit weiteren Unterkulturen anzusehen und die theoretischen Erkenntnisse auf die Wirtschaftskriminalität zu erweitern. Wirtschaftlich relevante Werte können dabei durchaus von allgemeingesellschaftlichen Werten abweichen und damit zu abweichendem Verhalten innerhalb der Subkultur nach den Wertmaßstäben der Außengesellschaft führen. Dies kann auch als Erklärung für ein, zum Teil angenommenes, geringes Unrechtsbewusstsein von Wirtschaftsdelinquenten herangezogen werden.

Die Grundannahme lerntheoretischer Ansätze ist, dass kriminelles Verhalten wie jedes Verhalten erlernt wird (dazu die KK 60 ff. der Kriminologie I-Vorlesung). Die theoretischen Grundmodelle (relevante Autoren: *Sutherland*, *Cressey*, *Glaser*, *Bandura*) zielen allerdings hauptsächlich auf Interaktionen innerhalb von Gruppen mit starker innerer Bindung (Familie, peer groups). Sie können aber durchaus auch für die Wirtschaftskriminalität nutzbar gemacht werden.

Die theoretischen Ansätze, die eine Subkultur oder das Erlernen kriminellen Verhaltens in den Vordergrund stellen, ermöglichen die Ausrichtung von Präventionsbemühungen hieran. So gilt es aus kriminalpolitischer und präventiver Perspektive, die Subkulturen aufzubrechen und die Werte der Mehrheitsgesellschaft auch im Wirtschaftsbereich zu etablieren. Hierfür können vor allem die außerstrafrechtlichen Compliance-Modelle einen verhaltensmodifizierenden Ansatz bilden. Allerdings stellt sich die Frage, wie erfolgversprechend etwa die Formulierung von Verhaltens-Kodizes ("business ethics") wirklich ist. Geht man z.B. davon aus, dass die oberste Maxime eines Unternehmens in der Profitmaximierung zu sehen ist, entsteht beim einzelnen Beschäftigten letztlich ein anomischer Druck (siehe zur Anomietheorie bereits KK 164 f.), wenn er in bestimmten Ländern dieser Welt realiter Aufträge nur durch Korruption akquirieren kann. Es ist daher jedenfalls vorstellbar, dass es sich bei Compliance-Richtlinien zum Teil auch nur um bloße „Lippenbekenntnisse" handelt.

4. Theorie der Neutralisierungstechniken

Neutralisierungstechniken zielen darauf ab, dass Straftaten, die *trotz der grundsätzlichen Identifikation mit gesellschaftlichen Werten* begangen werden, aus Sicht des Täters erklär- und begründbar werden. Die grundsätzlich bestehende ablehnende Haltung ihnen gegenüber wird so neutralisiert (dazu die KK 65 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Als „Typen" einer Neutralisierung, die auch für Wirtschaftskriminalität Bedeutung haben können, werden die *Ablehnung der Verantwortung* genannt, weil man sich durch die Umstände *zu den Straftaten getrieben sieht,* sowie die *Ablehnung des Unrechts* bzw. des bedeutsamen *Schadens*, weil es häufig keine personalisierbaren Opfer gibt, bzw. ihnen die gesellschaftliche Bedeutung abgesprochen wird.

Im Wirtschaftsleben können Neutralisierungstechniken insbesondere aufgrund der Opferferne und der etwaigen Intention, auch das *Unternehmen wirtschaftlich zu fördern*, wirken. Sie sind zudem nicht nur auf den unteren personellen Ebenen eines Wirtschaftsunternehmens beachtlich, etwa in dem Sinne, dass sich Angestellte als fungibles Rädchen im Getriebe wähnen, das ohnehin keinen Einfluss hat, oder dass sie die Verantwortung auf die Leitungsebene delegieren. Vielmehr werden durch das *Referenzsystem Wirtschaft* – als riskantes dynamisches System – Handlungen befördert, die *innerhalb des Systems als legitim angesehen* werden. Insofern können strafbare Handlungen (etwa Korruption) auch dadurch neutralisiert werden, dass sie als Ausfluss der *Rationalität des Wirtschaftssystems* interpretiert werden. Etwaige (augenscheinlich) *rechtstreue Konkurrenten* können wiederum ggf. als „Heuchler" oder „naiv" etc. gebrandmarkt werden.

Dies ist ein Grund dafür, warum Lenkung durch das Wirtschaftsstrafrecht nur in geringem Maße möglich erscheint, und bildet einen Anknüpfungspunkt zu den Subkulturtheorien. Eine Rolle spielt auch, dass die Wirtschaftsstrafnormen häufig überaus komplex sind und sich eng an der Grenze zu legalem Verhalten bewegen, so dass ein Verstoß hiergegen zum Teil ohne Unrechtsbewusstsein (fehlendes Orientierungswissen) erfolgt.

In diesem Zusammenhang werden zum Teil auch neuere kriminalpolitische (Präventions-)Modelle ins Spiel gebracht. So wird etwa der von *Braithwaite* entwickelte Ansatz des Reintegrative-Shaming als Möglichkeit gesehen, der Wirtschaftskriminalität entgegenzuwirken. Danach muss dem Täter vor Augen geführt werden, welche Auswirkungen seine Tat hat, um ihn dann wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Die Erkenntnisse über Neutralisierungstechniken könnten insoweit in Wirtschaftsstrafverfahren nutzbar gemacht werden, in denen Tätern die weitreichenden Folgen ihres Handels bewusst gemacht werden. Zudem

könnte eine stärker ausgeprägte öffentliche Diskussion dazu dienen, das Unrecht und die Gesellschaftsschädlichkeit von Wirtschaftskriminalität darzustellen und etwaigen Neutralisierungsmechanismen entgegenzuwirken.

5. Sog- und Spiralwirkung

Mit dem Topos der Sog- bzw. Spiralwirkung wird der Effekt beschrieben, dass die Begehung von Wirtschaftskriminalität auch Konkurrenten dazu verleiten kann, ebenfalls strafbare Mittel zu ergreifen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Sogwirkung meint dabei einen *Nachahmungs*effekt: Erlangt ein Unternehmen beispielsweise Aufträge durch Korruption, können andere Unternehmen ebenfalls dazu übergehen, Aufträge mit Hilfe von Korruption zu akquirieren, da sie sich sonst keine Chancen ausrechnen.

Hieraus könne sich ggf. zudem im Sinne einer *Spiralwirkung* typische Nachfolgekriminalität entwickeln, etwa Bilanzfälschungen, um die Vortaten zu vertuschen. Begrifflich geht also die Spiral- über die Sogwirkung hinaus: Wirtschaftskriminelle Handlungen werden im Sinne der Spiralwirkung nicht nur nachgeahmt, sondern *ausgedehnt*.

Die Existenz solcher Effekte ist derzeit aber nicht hinreichend empirisch belegt. Denkbar ist auch, dass es sich bei der von Unternehmen geltend gemachten Behauptung, sie hätten keine andere Wahl und müssten anderen (illegal agierenden) Unternehmen nacheifern, um eine bloße *Neutralisierung* handelt. Dass Wirtschaftskriminalität auf Konkurrenzdruck zurückzuführen sein kann, wird zudem auch von der *Anomietheorie* beschrieben. Daher ist es auch denkbar, dass die Sog- bzw. Spiralwirkung als Teilaspekt der vorstehend bereits behandelten Ansätze (Anomietheorie; Theorie der Neutralisierungstechniken) zu interpretieren ist.

6. Theorie der differentiellen Gelegenheiten

Nach der Theorie der differentiellen Gelegenheiten (*Cloward/Ohlin*) sind nicht nur unterschiedliche Wertvorstellungen für delinquentes Verhalten von Bedeutung, sondern auch spezielle *Gelegenheiten*, die eine Deliktsbegehung erst ermöglichen (dazu die KK 101 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Angesprochen ist damit auch die Frage nach dem *Zugang zu illegitimen Mitteln*, die die Voraussetzung für delinquentes Verhalten sind (bzw. ein solches erleichtern). Diese Zugangschancen sind wiederum durch soziale Bedingungen bestimmt und daher *nicht für alle gleich*. Die Theorie verbindet insoweit die Anomie- und Subkulturtheorie mit dem Aspekt der Notwendigkeit des Zugangs zu Wissen und Mitteln. Nur wenn Wissen und Mittel zu Kriminalitätsbegehung zur Verfügung stehen, kann sich aus dem Anomiedruck auch wirklich kriminelles Verhalten entwickeln.

Wirtschaftsdelikte sind grundsätzlich nur für Personen begehbar, die Zugang zum Wirtschaftsleben mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen, mit anderen Worten die Gelegenheit zur Tatbegehung haben. Aus dieser Betrachtung heraus handelt es sich um einen exklusiven Kriminalitätsbereich. Dies zeigt sich auch in strafrechtlichen Regelungen, die häufig als Sonderdelikte ausgestaltet sind und daher nur für bestimmte Personengruppen gelten. So setzt beispielsweise die Untreue (§ 266 StGB) die Existenz einer Vermögensbetreuungspflicht voraus.

7. Kontrollbalance-Theorie

Nach der Kontrollbalance-Theorie (*Tittle*) wird kriminelles Verhalten durch die *Unausgewogenheit von Kontrollausübung und -unterwerfung* begünstigt (dazu die KK 77 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Dabei soll ein Kontrollüberschuss (es kann mehr Macht ausgeübt werden als erduldet werden muss) zu Machtmissbrauch anreizen können. Umgekehrt könne ein erlebtes Kontrolldefizit (also ein Zustand, in dem der Betroffene mehr Kontrolle ausgesetzt ist, als er selbst ausüben kann) zu Frustrations- und Kompensationseffekten führen. Die theoretische Grundannahme ermöglicht die Einbindung struktureller Machtverhältnisse in psychologische Erklärungsmodelle. Allerdings bleibt weitgehend ungeklärt, welches Ausmaß und welche Form von Machtungleichgewicht kriminelles Verhalten begünstigen soll. Bzgl. der Prävention von Wirtschaftskriminalität ist theoretisch ableitbar, dass die Kontrolle wirtschaftlich Agierender und die Regulierung des Wirtschaftslebens kriminalitätsreduzierend wirken kann, da die entsprechenden Personen oftmals einen Kontrollüberschuss aufweisen.

8. Interaktionische Ansätze/labeling approach

Die Grundannahme dieser Ansätze (*Lemert*, *Quensel*, *Becker*, *Sack, Tannenbaum*) besteht darin, dass nicht lediglich das Verhalten an sich „Kriminalität“ ausmacht, sondern der Vorgang der *Definition* von Verhalten als kriminell entscheidend ist. Abweichendes Verhalten entsteht danach durch die Gesamtheit der *Definitions- und Zuschreibungsprozesse von Instanzen mit sozialer Kontrolle* (dazu die KK 150 ff. der Kriminologie I-Vorlesung). Insbesondere der labeling approach hat sich aus der Beobachtung der Überrepräsentierung von Personen mit sozio-ökonomisch geringem Status an registrierten Straftaten entwickelt.

Mit der stärkeren Konzentration des Strafrechts auf die Wirtschaftsdelinquenz zeigt sich jedoch, dass gesellschaftliche Veränderungen auch zu Änderungen der Adressaten der Zuschreibung „kriminell" führen können. Neben der vorstehend angedeuteten Frage, wieso die Zuschreibung des Etiketts „kriminell" in Bezug auf *Wirtschaftsstraftäter seltener erfolgt als allgemein*, ergibt sich zudem eine neue Perspektive für den labeling approach, indem dieser *isoliert das Gebiet der Wirtschaftsdelinquenz* betrachtet: Denn auch bei einer solchen Binnenperspektive kann man die Frage aufwerfen, welche Personen als kriminell etikettiert werden und welche nicht (*Singelnstein*, Wirtschaft und Unternehmen als kriminogene Strukturen?, MschrKrim 95 [2012], 52 [63]). Bezüglich dieses letztgenannten Aspekts liegen derzeit allerdings noch keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Insbesondere stellt sich insoweit die Frage, inwiefern der Zuschreibungsprozess auch den einzelnen Unternehmen obliegt (man denke an die Compliance-Diskussion, dazu die KK 175 ff.).

Der Topos des governing through crime gewinnt gerade in diesem theoretischen Umfeld Bedeutung. Werden bestimmte Verhaltensweisen von der Mehrheitsgesellschaft als problematisch angesehen, sieht sich die Politik häufig genötigt, hierauf mit den Mitteln des Strafrechts zu reagieren, um Handlungsfähigkeit zu suggerieren und gesellschaftliche Inklusion zu erzeugen. Meist bleibt es dann aber bei einer exemplarischen Alibi-Bestrafung. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der *Medien* i.S.d. sog. politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs von Bedeutung (dazu die KK 436 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

IX. Neue Strategien gegen Wirtschaftskriminalität außerhalb des klassischen Strafrechts

1. Governing through Crime

Die Eindämmung von Wirtschaftskriminalität durch Strafrecht ist aus den erörterten Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Dennoch erfolgt ein Ausbau der staatlichen Kontrollinstrumentarien und eine Erweiterung der Sanktionsbestimmungen. Man denke etwa an die Einfügung von §§ 265c, 265d StGB („Sportwettbetrug" und „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben") durch Gesetz vom 11.4.2017 oder an das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption" vom 26.11.2015, in dessen Rahmen unter anderem § 299 StGB um das sog. Geschäftsherrenmodell erweitert wurde, das dem Schutz des Geschäftsherrn vor korruptiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten soll (§ 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Verantwortlich hierfür ist zum einen ein gerade für den ökonomischen Bereich verbreiteter Glaube an den sog. „Rational-Choice-Ansatz", also der Theorie, dass durch harte Strafen potenzielle Täter abgeschreckt werden können (vgl. etwa die durch die 8. GWB-Novelle erfolgte Verzehnfachung der Höchstgrenze für eine Unternehmensgeldbuße in § 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG – im Falle einer vorsätzlichen Tat beträgt diese nunmehr 10 Mio. Euro). Obwohl dies weitgehend keine wissenschaftliche Bestätigung findet, sind es insbesondere Einflüsse aus den USA, die einem weiteren Ausbau des Strafrechts auf dieser Grundlage den Weg bereiten (vgl. dazu auch die KK 175).

Zudem hat ein Rückgriff auf das Strafrecht auch einen politisch-funktionalen Charakter, der unter dem Begriff *Governing through Crime* bekannt ist. Strafrecht wird dabei für Zwecke politischer Macht instrumentalisiert, indem eine öffentlichkeitswirksame Konzentration auf Einzelphänomene und Personen stattfindet (vgl. etwa *Singelnstein*, Strafrecht und neoliberales Regieren. Entwicklungstendenzen des Strafrechts als Einschreibung von Regierungstechniken im Sinne der Gouvernementalität**,** KJ 2011, 7 [10] m.w.N.).

2. Sanktionen neben oder anstelle von Freiheits- und Geldstrafen

- Androhung von Wettbewerbsnachteilen, z.B. Veröffentlichung von Urteilen im Sinne einer Prangerwirkung, in Bezug auf Bußgeldentscheidungen etwa § 26c VermAnlG, Korruptionsregister, Entzug von Rechten
- Einschränkung der Autonomie des Unternehmens (z.B. Beaufsichtigung durch Kuratel oder Betriebsbeauftragte, Kontrolle durch Externe wie die BaFin)
- Entzug der durch die Tat erlangten Vorteile (Einziehung der Verbrechensprodukte, vgl. dazu die §§ 73 ff. StGB)
- Suprakompensatorischer Schadensersatz, also eine Implementation von Sanktionen ins Zivilrecht (sog. punitive damages = Strafschadensersatz)
- Ordnungswidrigkeiten mit hohen Geldbußen für Unternehmen (vgl. § 30 OWiG), im RegE-VerSanG war die „Verbandsgeldsanktion“ vorgesehen.
- Genehmigungserfordernisse für die Teilnahme am Markt oder jedenfalls für einzelne Marktaktivitäten (vgl. etwa § 163 KAGB, der bzgl. bestimmter Publikumsfonds ein Genehmigungserfordernis für die Anlagebedingungen statuiert)
- Profiling bei Einstellungen in Unternehmen
- Arbeitsflankierende Maßnahmen (z.B. Funktionstrennung für Mitarbeiter, das Need-to-know-Prinzip, Jobrotation, technisch geschützte Bereiche)

3. Corporate Governance, insb. Compliance

Ein zunehmend ungezügelter Markt im Zuge neoliberaler Wirtschaftspolitik ab den späten 1970er Jahren begünstigte zunehmende Kriminalität in dem Bereich. In den USA wurden hierauf Regelungen erlassen, die von den Unternehmen die Einführung verschiedener Maßnahmen wie Compliance-Programme, Verhaltenskodizes, Anti-Fraud-Training, Risk-Assessment und Whistleblowing-Systeme forderten (Foreign Corrupt Practices Act von 1977, US Federal Sentencing Guidlines ab 1984). Diese Regeln beeinflussten auch Europa.

a) Begriff

Criminal Compliance beinhaltet sämtliche objektive ex ante notwendigen und ex post strafrechtlich zulässigen normativen, institutionellen und technischen Maßnahmen einer Organisation, die an deren Mitglieder oder die Öffentlichkeit gerichtet sind, um entweder

- präventiv das Risiko zu minimieren, durch die Organisation oder Mitglieder der Organisation eine organisationsbezogene Wirtschaftsstraftat unter Verstoß gegen in- oder ausländisches Recht zu begehen bzw. einen diesbezüglichen Anfangsverdacht entstehen zu lassen,

oder

- repressiv die Chancen zu erhöhen, eine (i.w.S. strafrechtliche) Sanktionierung im Konsens mit den Strafverfolgungsbehörden positiv zu beeinflussen

und damit letztlich

- den Unternehmenswert zu steigern.

(so *Rotsch* in: Rotsch [Hrsg.], Criminal Compliance, 1. Aufl. 2015, § 1 Rn. 7 ff.

b) Funktionserwartungen

Compliance ist eine regulative Übereinkunft zwischen dem Staat und Unternehmen. Durch den Staat wird die von ihm zu kontrollierende Organisation für die öffentliche Aufgabe der Kriminalitätsbekämpfung mobilisiert und quasi als „Public Trustee" engagiert. Dabei handelt es sich um eine Variante der staatlichen (d.h. strafrechts- und überwachungsgetragenen) Wirtschaftssteuerung.

Der **Gesetzgeber** hofft dabei auf

- Schutzwirkung gegenüber Occupational Crime
- Selbstbindung des Unternehmens („Business Ethics") gegen Corporate Crime

Die Kosten der dafür erforderlichen Kontrollmechanismen und etwaiger interner Untersuchungen („Internal Investigation") werden von den Unternehmen getragen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen schließlich von den Unternehmen in der Hoffnung auf eine Milderung ihrer eigenen Sanktion möglichst freiwillig herausgegeben werden. Sollten sich die Unternehmen gegen eine freiwillige Herausgabe entscheiden, können die Ermittlungsbehörden die Unterlagen aber auch zwangsweise beschlagnahmen (so mit Einschränkungen bestätigt durch BVerfG NStZ 2019, 159 [161 ff.]).

Die **Erwartungshaltung der Unternehmensseite** spiegelt sich weitestgehend in der eingangs gegebenen Definition von Criminal Compliance wider:

- das Risiko strafrechtlich relevanten Verhaltens minimieren

- Erhöhung der Chancen, die Sanktionierung im Konsens mit den Strafverfolgungsbehörden positiv zu beeinflussen oder gar zu steuern (u.a. durch Signalisierung von Kooperationsbereitschaft durch die Aufnahme interner Untersuchungen). Verbindliche Regelungen hierzu haben bisher keinen Niederschlag im StGB oder OWiG gefunden. Bestehende Compliance-Maßnahmen wurde in der Vergangenheit aber schon bei der Sanktionierung honoriert (so z.B. BGH NZWiSt 2018, 379 [387 a.E.] zu § 30 OWiG) und fehlende Maßnahmen regelmäßig als Sanktionsanlass gesehen (vgl. § 130 OWiG).

c) Typische Compliance Maßnahmen

Die Verbreitung von Compliance-Maßnahmen in deutschen Unternehmen wurde 2018 von der Wirtschaftsprüfergesellschaft PWC untersucht. Diese sind laut der Studie häufig anzutreffen: 76 % der Unternehmen bis 500 Mitarbeiter:innen verfügen über Compliance-Maßnahmen, bei Unternehmen mit mehr als 10.000 Mitarbeiter:innen sogar 97 %. Typische Compliance-Maßnahmen sind:

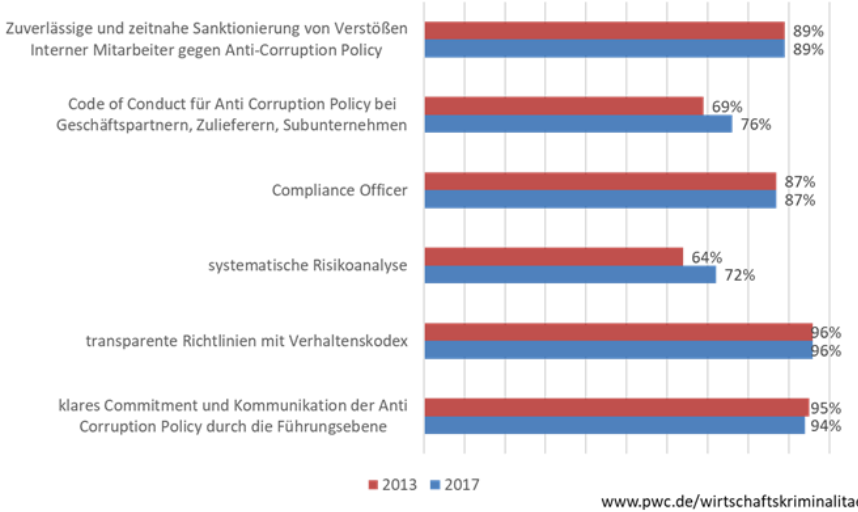

www.pwc.de/wirtschaftskriminalitaet_2018

Auffällige Veränderungen zwischen den Jahren 2013 und 2017 lassen sich eigentlich nur hinsichtlich der Punkte „Systematische Risikoanalyse“ (+ 8 Prozentpunkte) und „Code of Conduct für Anti Corruption Policy bei Geschäftspartnern, Zulieferern, Subunternehmen“ (+ 7 Prozentpunkte) feststellen. Insbesondere Letzteres scheint sich in die generell auszumachende Entwicklung einzufügen, Missstände in Lieferketten hinsichtlich sozialer Standards verstärkt in den Blick zu nehmen (vgl. zuletzt das auf besseren Schutz der Menschenrechte angelegte deutsche Lieferkettengesetz, das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist).

d) Konsequenzen für intern ermittelte Haupttäter:innen aus dem Unternehmen

Laut der PWC-Studie werden in 87 % der Fälle betroffenen Mitarbeiter:innen bei „gravierenden“ Compliance-Verstößen gekündigt. Vermutlich soll dadurch der Geltungsanspruch der Compliance-Regelungen unterstrichen werden. In nur 65 % der Fälle wird eine Strafanzeige erstattet. Das kann daran liegen, dass nicht jeder Compliance-Verstoß mit einem Straftatbestand korreliert, andererseits auch daran, dass Informationen nicht nach außen getragen werden sollen. Insbesondere lassen sich die Folgen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen (Durchsuchungen, Beschlagname) nur schwer abschätzen, geschweige denn beherrschen.

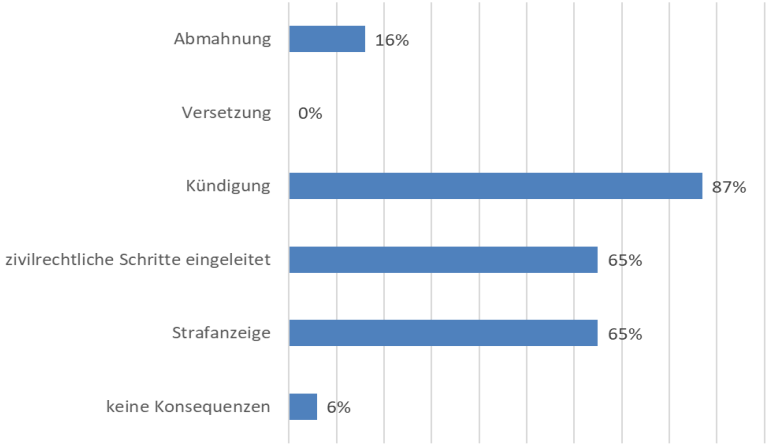

www.pwc.de/wirtschaftskriminalitaet_ 2018

e) Effektivität von Compliance-Maßnahmen

Die empirische Erforschung des Phänomens Compliance gestaltet sich äußerst schwierig. Verschiedene Herangehensweisen werden angewendet, um die erwünschten Verhaltenseffekte zu untersuchen:

- Direkt: Anhand von Normverstößen. Solche Studien vergleichen Unternehmen mit und Unternehmen ohne Compliance-Maßnahmen. Denkbar, bisher aber noch nicht durchgeführt, sind Längsschnittstudien. Hierfür würde man dasselbe Unternehmen vor und nach Einführung von Compliance-Maßnahmen untersuchen.
- Indirekt: Beobachtung des Verhaltens von verantwortlichen Personen in laborexperimentellen Situationen oder Abfrage von bisherigen Handhabungen von Fallszenarien.
- Erfragung von subjektiven Ansichten von Wirtschaftsakteuren (Einschätzung, Einstellung usw.).

vgl. dazu die Übersicht zu Studien bei *Kölbel* in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, 1. Aufl. 2015, § 37 Rn. 6 ff.

Die Befunde solcher Studien sind durchweg uneinheitlich. Wenig überraschend lässt sich festhalten, dass die Rechtskonformität eines Unternehmens nicht mit der bloßen Einführung von Compliance-Maßnahmen steigt. Entscheidend ist deren konsequente Umsetzung. Hieran bestehen begründete Zweifel. Gerade den besonders weit verbreiteten Maßnahmen wie transparente Richtlinien mit Verhaltenskodizes oder Commitments dürfte häufig nur eine Feigenblattfunktion zukommen.

Die 2022 von PWC durchgeführte Studie kam etwa zu dem Ergebnis, dass die Betroffenheitsquote von Wirtschaftskriminalität bei Unternehmen von 49 % der Befragten im Jahr 2018 auf 46 % 2022 gesunken ist und

führte dies auf eine Wirkung der Compliance-Maßnahmen zurück. Jedoch ist einerseits der Befund per se infrage zu stellen, da die Anzahl der 2022 Befragen Unternehmen nicht einmal ein Fünftel der 2018 Befragen ausmacht, andererseits ist die Differenz von 3 % bei der Betroffenenquote eher gering und eine Kausalität kann aufgrund der Datenlage ebenfalls nicht ausgemacht werden.

f) Kritik

Schünemann sieht die Compliance-Diskussion eingebettet in die generelle Entwicklung, den Bürger als Gefahrenquelle zu sehen (etwa Vorverlagerung der Strafbarkeit, Ausweitung polizeilicher Befugnisse). Dieses Verständnis vom Bürger als Gefahrenquelle werde nun auf die private Verbandstätigkeit übertragen. Tatsächlich eröffnen Compliance-Maßnahmen ganz neue Möglichkeiten der Kontrolle von Mitarbeitenden. Dies mag vordergründig der Verhinderung von Kriminalität dienen, ist jedenfalls aber auch auf eine Gewinnmaximierung gerichtet.

Wird trotz aller präventiven Bemühungen dennoch eine Straftat aus dem Unternehmen heraus begangen, ergänzen bzw. ersetzen Internal Investigations die Ermittlungstätigkeit der Behörden, ohne bisher allerdings die dort geltenden Schutzstandards für Beschuldigte zu übernehmen. Es kommt zur Kollision von arbeitsrechtlichen (Auskunfts-)Pflichten (vgl. §§ 666, 675 BGB) mit klassischen Beschuldigtenrechten (insbesondere § 136 StPO). Mitarbeitende werden in der Regel nicht darüber informiert, was mit ihren im Rahmen von Internal Investigations gemachten Aussagen in der Folge passiert. War *von Anfang an vorgesehen*, diese an die Ermittlungsbehörden weiterzugegeben, wird von der Wissenschaft daher ein Verwertungsverbot für die Ermittlungsbehörden wegen eines Verstoßes gegen den nemo tenetur-Grundsatz gefordert (dazu *Roxin/Schünemann* Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 25 Rn. 14).

Die praktische Relevanz dieser Frage wurde durch die sog. „VW/Jones Day-Entscheidungen" des BVerfG 2018 noch einmal deutlich (BVerfG NJW 2018, 2385). Darin kam das BVerfG u.a. zu dem Ergebnis, dass die Beschlagnahme von Unterlagen, die im Rahmen einer Internal Investigation erstellt wurden, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Werden Mitarbeitende unternehmensintern zu einem Sachverhalt vernommen, sind sie arbeitsrechtlich (grundsätzlich) zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben verpflichtet. Der strafprozessuale nemo tenetur-Grundsatz greift auf dieser Stufe nicht (unmittelbar), weil nur *arbeitsrechtliche* Sanktionen (bis hin zur Kündigung) drohen. Plakativ gesprochen stellt sich somit für die interviewten Mitarbeitenden das Dilemma „Knast oder Kündigung" bzw. „talk or walk". Werden die Unterlagen später zulässigerweise von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, eröffnet sich dieser ein Wissensfundus, der ihr im regulären Strafverfahren und bei entsprechender Belehrung des Mitarbeiters über seine Beschuldigtenrechte (nemo tenetur) wohl verborgen geblieben wäre (zu den Entscheidungen des BVerfG und den strafprozessualen Einzelheiten etwa *Lilie-Hutz/Ihwas*, Ein Ausblick auf Internal Investigations nach den VW/Jones Day-Entscheidungen, NZWiSt 2018, 349).

Die Unbilligkeit der aufgezeigten Folge führt dazu, dass verschiedene Ansätze verfolgt werden, um die interviewten Mitarbeitenden besser zu schützen. Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung hat sich dabei bisher eine eindeutige Auffassung hinsichtlich der Frage durchsetzen können, ob strafverfahrensrechtliche Schutzmechanismen auf die private Vorphase durchschlagen sollen (vgl. für die Rspr. die konträren Auffassungen der LAG bzw. der LG: LAG Hamm CCZ 2010, 237 [239]; LG Hamburg NJW 2011, 942 [944] – vgl. für die Lit. etwa: *Solstek*, Leitlinien für Kooperationen von Staatsanwaltschaften mit privaten Ermittlern, wistra 2020, 361 [364 f.]; *Zerbes*, Interne Untersuchungen, ZStW 125 [2013], 551 [559]). Eine Übersicht über aktuell vertretene Ansätze inklusive ihrer Schwächen sowie ein neu gedachtes Konzept präsentiert *C. Dorneck* (*Dorneck*, Verwertbarkeit von Ergebnissen aus internal investigations im Strafprozess, wistra 2022,

141). Ihrer Meinung nach könne weder ein Anreizmodell noch eine uneingeschränkte Verwertbarkeit, eine Suspendierung der Auskunftspflicht bei der Gefahr der Selbstbelastung (arbeitsrechtliche Lösung) oder eine Lösung auf strafprozessualer Ebene (über eine Minderung des Beweiswerts der erzwungenen Aussage bzw. eine Übertragung des Gemeinschuldnerbeschlusses des BVerfG und die Annahme eines strafprozessualen Beweisverwertungsverbots) überzeugen. Sie präferiert eine Kombinationslösung, die sowohl rechtsstaatliche Grundsätze auf arbeitsrechtlicher Ebene gewährt (insb. Hinzuziehung von rechtlichem Beistand bei den „Interviews" und Belehrung über strafprozessuale Verwendungsmöglichkeiten) als auch den Mitarbeitenden die Möglichkeit einer Strafmilderung eröffnet.

Ebenfalls ist zu bedenken, dass im Rahmen solcher Verfahren der Fokus der Öffentlichkeit von der Unternehmensspitze teilweise auf die Mittelebene gelenkt wird. Laut BGH kann sich nämlich auch der Compliance-Officer durch Unterlassen strafbar machen (BGH NJW 2009, 3173 [3174 f.]). Es steht zu befürchten, dass dieser als „Sündenbock" geopfert wird.

Mittlerweile existiert eine eigene hochlukrative Compliance-Industrie, bei der Anwaltschaft, Wirtschaft und auch Hochschulen wechselseitig als Katalysatoren fungieren (*Hefendehl*, Die Erosion der Strafrechtsdogmatik in der Sicherheitsgesellschaft – Verantwortungszuschreibung in komplexen Organisationen, GA 2019, 705 [709]). Insofern verwundert es nicht, dass Compliance nur noch selten grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Literaturempfehlungen:

Bock Kriminologie § 24.

Bussmann in: Hermann/Horten/Pöge Hrsg.], Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2024, S. 403 ff.

Hefendehl, Corporate Governance und Business Ethics: Scheinberuhigung oder Alternativen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?, JZ 2006, 119-125.

Kunz/Singelnstein Kriminologie § 18 Rn. 8 ff.

Zu den Alternativen: *Hefendehl*, Außerstrafrechtliche und strafrechtliche Instrumentarien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, ZStW 119 (2007), 816-847.

Zu Compliance:

Dorneck, Verwertbarkeit von Ergebnissen aus internal investigations im Strafprozess, wistra 2022, S. 141-149.

Kölbel in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, 1. Aufl. 2015, § 37.

Zu Whistleblowing: *Hefendehl*, Der ungebremste Höhenflug des Whistleblowers, NK 4 (2015), 359-374.

Compliance aus strafrechtsdogmatischer Sicht: *Hefendehl*, Die Erosion der Strafrechtsdogmatik in der Sicherheitsgesellschaft, GA 2019, 705-717.

Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 09.10.2026.